

Antwort auf die Dringliche Interpellation 53

Auswirkungen auf die Kultur- und Sportförderung durch die Abschaffung der Billettsteuer

Karin Pfenninger, Benjamin Gross, Regula Müller und Patricia Lang namens der SP/JUSO-Fraktion vom 27. Februar 2025
StB 154 vom 18. März 2025

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 27. März 2025 beantwortet.

Ausgangslage

Der Bericht und Antrag (B+A) 52 vom 18. Dezember 2024: «Billettsteuer» (Finanzierung Kultur- und Sportförderung; Änderung von Reglementen; Abschreibung B+A 17/2024: «Billettsteuer Stadt Luzern» und Motion 52) wurde vom Grossen Stadtrat anlässlich der Sitzung vom 20. Februar 2025 beraten und am Schluss sistiert. Die Beratung soll an der Sitzung vom 27. März 2025 fortgeführt werden.

Es wurden in der bisherigen Beratung je ein Auftrag und eine Protokollbemerkung überwiesen.

- Auftrag: Der Stadtrat wird beauftragt sicherzustellen, dass die ausfallenden Erträge der Billettsteuer im Budgetentwurf kompensiert werden.
- Protokollbemerkung: Der Stadtrat verhandelt mit dem Kanton bezüglich Zentrumslastenausgleich, dass die Zentrumslast in den Bereichen Kultur und Sport in den Finanzausgleich des Kantons aufgenommen werden.

Die Interpellantinnen und der Interpellant sind der Auffassung, dass mit der zu erwartenden Abschaffung und einem Wegfall der Billettsteuer «die langfristige Stabilität und Planbarkeit der Kultur- und Sportförderung gefährdet sein könnte». Es würden sich wesentliche Fragen stellen, die «für die nachhaltige Sicherstellung der Kultur- und Sportförderung von entscheidender Bedeutung seien».

Zu den einzelnen Fragen

Zu 1.:

Ersatzfinanzierung des Fonds

Durch die Abschaffung der Billettsteuer entfällt die direkte Einlagequelle in den Fonds für Kultur und Sport. Auch wenn die ausfallenden Erträge jährlich über das Globalbudget bereitgestellt werden können, sind diese nicht mehr zweckgebunden, was die langfristige Aufrechterhaltung des Fonds nicht möglich macht. Gibt es eine rechtlich zulässige Ersatzfinanzierung, um die stabilisierende Funktion des Fonds weiterhin zu gewährleisten?

Das kantonale Recht enthält zwingende Vorgaben, die bei der Schaffung von Fonds zu beachten sind. Dazu gehört das Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern. Dies sichert die Budgethoheit der demokratisch gewählten Behörde (Grosser Stadtrat). Der Grosse Stadtrat muss über die Verteilung der finanziellen Mittel frei entscheiden können. Zweckbindungen würden diese Entscheidungsfreiheit einschränken, da bereits vorgegeben wäre, wofür bestimmte Mittel verwendet werden. Weiter gewährleistet der Grundsatz der Einheit der Staatskasse, dass die Einnahmen flexibel und bedarfs-

orientiert verwendet werden können. Das Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern stützt somit die finanzielle Stabilität und Flexibilität der öffentlichen Hand und ermöglicht eine gerechte und bedarfsorientierte Mittelverwendung. Ausnahmen sind nur zulässig bei Spezialsteuern (z. B. Billettsteuer) und Gebühren. Mit dem Wegfall der Billettsteuer sind die Fonds aufzuheben. Die Zuweisung der Mittel erfolgt über den ordentlichen Budgetprozess mit dem Beschluss zum Globalbudget Kultur und Sport. Alternative Varianten einer zulässigen Ersatzfinanzierung gibt es keine.

Zu 2.:

Leistungsvereinbarungen und Fördermittel

Müssen künftig alle Kulturinstitutionen und Sportvereine eine Leistungsvereinbarung abschliessen, um weiterhin Fördermittel zu erhalten, da die Beiträge nicht mehr aus einer zweckgebundenen Einnahmequelle wie der Billettsteuer stammen?

Nein, es müssen nicht mit allen Empfängerinnen und Empfängern von Fördergeldern Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Es können weiterhin, auf Gesuch hin, Finanzhilfen unterjährig zugesprochen werden. Vorausgesetzt ist, dass die Finanzierung im Globalbudget Kultur und Sport enthalten ist. Beiträge basierend auf Subventionsverträgen wären auch mit der Beibehaltung der Billettsteuer über den allgemeinen Finanzhaushalt finanziert worden, sodass die Abschaffung der Billettsteuer darauf keine Auswirkung hat. Ob Empfängerinnen und Empfänger von Fördergeldern Leistungsvereinbarungen abschliessen müssen, richtet sich grundsätzlich nach dem Reglement über das Beitragsmanagement vom 29. Februar 2024 (sRSL 0.5.1.1.4). Leistungsvereinbarungen werden dort abgeschlossen, wo mehrjährige Beiträge vereinbart und zugesprochen werden (in der Regel für vier Jahre); vgl. dazu die Ausführungen im B+A 27 vom 30. August 2023: «Subventionsvereinbarungen 2024 bis 2026.»

Zu 3.:

Förderinstrumente ohne gesicherte Einnahmen

Strukturbeiträge, Projektförderungen (unterjährige Gesuche / Anschubfinanzierungen), Ehrungen und Pro-Kopf- sowie Vereinsbeiträge an Vereine mit Jugendabteilungen wurden bislang durch die Billettsteuer-Einnahmen unterstützt. Mit der Abschaffung dieser Steuer entfällt eine planbare und gesicherte Finanzierungsquelle. Wie kann gewährleistet werden, dass diese Förderinstrumente auch künftig zur Verfügung stehen, ohne dass sie vollständig vom jährlichen Budgetierungsprozess abhängig sind?

Entfällt der Fonds, unterliegen diese Beiträge dem jährlichen Budgetprozess. Grundsätzlich werden die Ausgaben des Vorjahres als Zielgrösse für die Budgetierung des kommenden Jahres verwendet. Hierbei ist zu erwähnen, dass die Gesamtfördersumme aufgrund der unterschiedlichen Produktionszyklen von Kultur- und Sportprojekten jährlich variieren kann. Mit der Auflösung der Fonds wird folglich auch kein Fondsbestand mehr geäufnet, der allfällige unterjährige Schwankungen in Bezug auf die Anzahl an Fördergesuchen ausgleichen bzw. kompensieren kann. Höhere Ausgaben im Laufe eines Jahres müssen im Globalbudget Kultur und Sport kompensiert werden oder mit einem Nachtragskredit beantragt werden.

Zu 4.:

Förderung von Kleinbeträgen

Im Bereich der Einzelprojektförderung haben grundsätzlich alle Kulturschaffenden und Veranstalter mit Bezug zur Stadt Luzern die Möglichkeit, einen Antrag auf Unterstützung zu stellen. Bei vielen dieser Förderungen für kulturelle Projekte und Aktivitäten handelt es sich um Kleinbeiträge in Höhe von bis zu ca. Fr. 5000.–. Wie können solche Beiträge zukünftig ohne grösseren bürokratischen Aufwand und innerhalb einer angemessenen Frist gewährleistet werden?

Die Anträge auf Unterstützung werden wie bisher möglichst zeitnah und mit dem definierten Prozess behandelt (analog bisherigem Prozess «FUKA-Fonds»). Deshalb ändert sich am Ablauf bei der Behandlung der Gesuche und bei der Zeitdauer grundsätzlich nichts.

Zu 5.:

Handhabung von Förderbeiträgen an grosse Kulturbetriebe

Zu den grössten Beitragszahlern der Billettsteuer gehören vor allem grosse Kulturbetriebe, die weiterhin durch den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe unterstützt werden. Diese Betriebe werden voraussichtlich am stärksten von der Abschaffung der Billettsteuer profitieren. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie künftig mit den Förderbeiträgen verfahren wird. Werden beispielsweise die Leistungen des Zweckverbands entsprechend angepasst?

Die Billettsteuer wurde von den Besuchenden der Veranstaltung bezahlt, nicht von den Veranstaltenden. Ohne Billettsteuer können die Eintrittspreise um 10 Prozent gesenkt werden. Wird auf eine Senkung der Eintrittspreise verzichtet, ist dies ein Umstand, der bei der Neuverhandlung der Leistungsvereinbarungen zwischen Zweckverband und den grossen Kulturbetrieben zu berücksichtigen ist (höherer Eigenfinanzierungsgrad). Dies gilt auch für andere Partner mit Subventionsvereinbarungen.

Zu 6.:

Anpassung des Reglements über die Förderung von Kultur und Sport

In Anbetracht des Wegfalls der zweckgebundenen Finanzierung stellt sich die Frage, inwiefern das Reglement sowie die Vergabekriterien für Förderbeiträge angepasst werden müssen, um die Kultur- und Sportförderung auch ohne diese spezifische Einnahmequelle weiterhin sicherzustellen. Welche neuen Kriterien sind in diesem Zusammenhang notwendig?

Die Normierung zusätzlicher Kriterien ist nicht erforderlich. Da die Zweckbindung ordentlicher Steuermittel nicht möglich ist, kann diese auch nicht mit einer bestimmten Summe in einem Reglement verankert werden. Sämtliche Beiträge in Leistungsvereinbarungen stehen unter dem Budgetvorbehalt, dies geht zwingend aus § 30 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) hervor.

Zu 7.:

Zukünftige Einbindung beratender Kommissionen

Die Zusammenarbeit mit Kommissionen ermöglicht eine praxisnahe Entwicklung der Fördermassnahmen und fördert ein tieferes Verständnis der Szene. Zudem trägt die Einbindung der Kommissionen zur breiten Akzeptanz der Kultur- und Sportförderung bei. Aktuell gibt es verschiedene Kommissionen wie die FUKA-Fonds-Kommission, die Kommission bildende Kunst und die Jugendsportförderkommission. Kann auch ohne die Fondslösung die Zusammenarbeit mit diesen Kommissionen weiterhin bestehen, um die Effektivität und Akzeptanz der Förderung hochzuhalten? Und welche Aufgaben übernehmen diese Kommissionen nach der Abschaffung der Billettsteuer?

Die Förderinstrumente und der Vollzug der Förderinstrumente sind im Entwurf des Förderreglements in Kapitel 7 des B+A 52/2024 aufgeführt. Das Förderreglement könnte abgesehen von Art. 8 und Art. 9 unverändert in Kraft gesetzt werden. Die Einbindung der Kommissionen in die Fördertätigkeit ist im Entwurf des Reglements über die Förderung von Kultur und Sport verankert (siehe ebenso Kapitel 7, B+A 52/2024).

Zu 8.:

Umsetzung der Kulturagenda und des Sportkonzepts 2030

Die Kulturagenda und das Sportkonzept 2030 enthalten Massnahmen, die bislang durch die Billettsteuer finanziert wurden. Wie kann sichergestellt werden, dass diese Massnahmen trotz der Abschaffung der Steuer weiterhin umgesetzt werden können?

Die Normierung der Förderinstrumente gemäss Kulturagenda 2030 und Sportkonzept 2030 ist im Entwurf des Förderreglements (siehe Kapitel 7, B+A 52/2024) enthalten. Vgl. bezüglich Finanzierung die Antworten auf die Fragen 1 und 2.

Zu 9.:

Langfristige Auswirkungen für den Standort

Die Stadt Luzern muss sicherstellen, dass der Wegfall der Billettsteuer keine negativen Auswirkungen auf die lokale Kultur- und Sportlandschaft hat. Welche konkreten Massnahmen sind erforderlich, um langfristig keine Nachteile für den Standort zu riskieren?

Die Stadt Luzern hat die Aufgabe, die Kultur- und Sportförderung im Rahmen der Strategie (Kulturagenda 2030, Sportkonzept 2030) umzusetzen. Eine Garantie, dass es bei Wegfall der Billettsteuer keine negativen Auswirkungen gibt, kann nicht abgegeben werden. Die Ausgaben sind im Rahmen des Budgetprozesses jährlich zu beschliessen. Sie stehen in Konkurrenz zu weiteren Aufgaben der Stadt. Aus Sicht des Stadtrates können nachfolgende Massnahmen einen Beitrag zur Sicherung der Förderung leisten:

- Abschluss von Leistungsvereinbarungen, u. a. mit dem «Mittelbau»;
- Budgetprozess: Genügend Mittel einstellen für Einzelprojekt- und Jugendsportförderung. Diese Mittel unterliegen letzten Endes der Kompetenz des Parlaments bzw. der Stimmbevölkerung.